



NARRENZUNFT VILLINGENDORF E.V. 1954



Narrenzunft Villingendorf Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist Narrenzunft Villingendorf:

Der Verein hat seinen Sitz in Villingendorf. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rottweil eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Narrenzunft Villingendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des schwäbisch-alemannischen Fastnachtsbrauchtums. Die Narrenzunft macht sich die Pflege und Förderung des fastnächtlichen Brauchtums, sowie die alljährliche Ausrichtung einer ordnungsgemäßen Fastnacht zur Aufgabe. Sie will dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Villingendorf auszubauen und zu erhalten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung eines Bürgerballs und fastnächtlichen Umzuges in Villingendorf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Druckkosten, Porto und Schulungskosten (z.B. Trainerlehrgang Garde). Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die Vorstandschaft kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein kann sich durch Beschluss der Generalversammlung einer Vereinigung von Zünften ähnlicher Art anschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins, sind:

1. die Generalversammlung
2. der Elferrat
3. das Präsidium

§ 6 Die Generalversammlung

1) Zeitpunkt und Zusammensetzung

Der Elferrat setzt den Zeitpunkt für die alljährliche Generalversammlung fest.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss auf Antrag von 1/4 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Elferrats einberufen werden.

Die Generalversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Narrenvater (Vorstand).

Die Durchführung der Wahlen übernimmt ein von der Wahl nicht betroffenes Mitglied.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Villingendorf unter Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vorher.

2) Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Generalversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, insbesondere:

1. die Wahl des Präsidiums
2. die Wahl des Elferrats
3. die Wahl der Kassenprüfer
4. des Festlegung der Jahresbeiträge
5. die Änderung der Satzung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3) Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung muss unter anderem folgende Punkte erhalten:

1. Bericht des Narrenvaters
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung
6. Neuwahlen
7. Anträge und Verschiedenes

4) Beschlussfassung in den Organen

Genügt bei einer Abstimmung die einfache Mehrheit und kommt Stimmgleichheit zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Der Elferrat

1) Zusammensetzung

Der Elferrat besteht aus dem Präsidium und mindestens 7 Elferräten.

2) Aufgaben

Der Elferrat leitet den Verein im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung.

Der Elferrat muss mindestens 5 Mal im Jahr zusammentreten. Seine Mitglieder werden vom Präsidium persönlich, schriftlich oder mündlich geladen. Der Elferrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Ist der Elferrat nicht beschlussfähig, so wird die Sitzung erneut einberufen.

3) Elferräte

Der Elferrat wird von der Generalversammlung vorgeschlagen und gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Scheiden im 1. Jahr nach der Wahl Elferräte aus, so werden die Fehlenden bereits bei der nächsten Generalversammlung auf ein Jahr gewählt. Ein Mitglied des Elferrats kann seines Amtes enthoben werden, wenn es durch sein Verhalten dem Interesse des Vereins schadet. Der Elferrat hat den Abschluss mit 2/3 Stimmenmehrheit des gesamten Elferrats zu beschließen.

Der Auszuschließende kann sich vor der Abstimmung äußern. Es ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt und muss den Sitzungssaal verlassen.

§ 8 Das Präsidium

1) Zusammensetzung

Das Präsidium besteht aus:

1. dem Narrenvater (1. Vorsitzenden)
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier

2) Der Narrenvater und der 2. Vorsitzende

Der Narrenvater und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Sie sind an die Satzung und Beschlüsse der Organe gebunden.

3) Der Schriftführer

Der Schriftführer hat über alle Sitzungen der Organe des Vereins einen Bericht zu fertigen. Er erledigt den Schriftverkehr des Vereins, soweit er nicht vom Narrenvater oder dem 2. Vorsitzenden übernommen wird. Er betreibt die Berichterstattung über Vereinsveranstaltungen.

4) Der Kassier

Der Kassier ist für den Einzug des Jahresbeitrages verantwortlich. Er verwaltet die Vereinskasse. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und diese zu belegen.

Er hat darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Vereinsorgane die finanziellen Möglichkeiten des Vereins nicht übersteigen.

5) Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er kann zu diesem Zweck andere Elferäte zur Mithilfe verpflichten.

6) Wählbarkeit und Amtsdauer

Die Mitglieder des Präsidiums und Elferats werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Wahlperiode aus, so wird sein Nachfolger bei der nächsten Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist erlaubt. Jedes Amt muss eine andere Person innehaben. Wählbar ist jedes Mitglied, das die Volljährigkeit erreicht hat.

Die Wahl erfolgt im Turnus und zwar:

1. Vorstand, Schriftführer und 3 Ausschussmitglieder.

Im folgenden Jahr werden 2. Vorstand, Kassier und 4 Ausschussmitglieder gewählt.

7) Haftung

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Wird ein Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, bleibt es bei der vollen Haftung

§ 9 Kassenprüfung

Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Richtigkeit der vom Elferat genehmigten Ausgaben. Die Revisoren werden von der Generalversammlung bestellt. Die Kasse muss mindestens jährlich einmal geprüft werden.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied des Vereins werden. Der Antrag ist schriftlich beim Präsidium einzureichen. Mit dem Eintritt verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Satzung.

§ 11 Ende einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Ausschluss oder durch den Tod.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Narrenvater (Vorstand). Der Vereinsbetrag ist vom Ausscheidenden noch für den jeweils laufenden Beitragszeitraum zu entrichten.
4. Der Elferrat kann Mitglieder, die dem Interesse und dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitglieder, die vom Elferrat ausgeschlossen wurden, steht die Berufung an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

§ 12 Jahresbeitrag und Geschäftsjahr

Jedes Mitglied hat den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können geehrt werden. Das Nähere regelt die vorhandene Ehrenordnung.

§ 14 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutzgrundordnung (DSGVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

1. Der Verein darf beim Vereinseintritt einer natürlichen Person alle personenbezogenen Daten erheben, die zur Verfolgung des Vereinszwecks (§2) und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art.6 Abs.1 lit. b DS-GVO).
2. Die Weitergabe erforderlicher personenbezogener Daten erfolgt nur zum Zweck
3. der in §2 dieser Satzung genannten Angaben sowie an den Dachverband und für Öffentlichkeitsarbeit.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, lediglich zu diesem Zweck einberufene, Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Villingendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar auf dem Gebiet des allgemeinen Vereinslebens in Villingendorf zu verwenden hat. Sollte innerhalb von 2 Jahren ein Verein ähnlicher Art gegründet werden, der vom Finanzamt als

gemeinnützig anerkannt wird, so erhält dieser Verein das Vereinsvermögen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§16 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§17 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung hat die Mitgliederversammlung am 17.November 2023 beschlossen.
2. Sie tritt in Kraft, sobald die neue Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgerichte eingetragen ist.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

1.Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer